

(e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes, inklusive der Beschlussfassung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.

(f) die Aufnahme und die Streichung sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 11 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind im Innenverhältnis angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 1. Vorsitzende die Vertretung wünscht.

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im vertretungsberechtigten Vorstand und dem Gesamtvorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens des Vereins, die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

§ 12 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.

Die Einladung zur Sitzung des vertretungsberechtigten Vorstands oder des Gesamtvorstands durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, kann in Textform, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.

Der vertretungsberechtigte Vorstand und der Gesamtvorstand entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der Gesamtvorstand können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Sie können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Über die Sitzungen und die Beschlüsse des vertretungsberechtigten Vorstands und des Gesamtvorstands sind Protokolle zu fertigen. Ein unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln gefasster Beschluss wird ins Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom vertretungsberechtigten Vorstand in Textform Unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 8. Tag vor der Mitgliederversammlung an die Letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes in Textform und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes
- (b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- (c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- (d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (f) die Wahl der Rechnungsprüfer, der Mitglieder der Ausschüsse
- (g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

Über die Mitgliederversammlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Protokolle in Textform zu führen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Solche Anträge dürfen nicht auf eine Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl oder -abwahl sowie Auflösung des Vereins gerichtet sein.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von 20 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen, entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 17 Ausschüsse

.Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Insbesondere wird zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes ein Hauptausschuss gebildet, der mindestens viermal jährlich vom Vorstand einberufen wird. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, während der Amtszeit der Ausschüsse weitere Mitglieder in die Ausschüsse zu berufen.

§ 18 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Finanzen des Vereins. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sie haben dem vertretungsberechtigten Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und den schriftlichen Bericht zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 19 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld in Höhe bis zu 500 EUR
3. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins
4. ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot am Sport- bzw. Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen
5. Ausschluss aus dem Verein

Vor der Entscheidung hat der Gesamtvorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Jede Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied vom Gesamtvorstand bekanntzumachen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 20 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 21 Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einem anderen Rheindürkheimer oder Wormser Radsportverein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutz - Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 24 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz am xx.xx.xxxx in Kraft.